

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Die nach § 289f und § 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für die Deutsche Beteiligungs AG und deren Konzernunternehmen, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Aufsichtsrat und Vorstand berichten in dieser Erklärung auch über die Corporate Governance der Gesellschaft. Zur Nachhaltigkeit äußern wir uns im Unternehmensmagazin und auf unserer Website; einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht („nichtfinanzielle Erklärung“ gemäß § 289b HGB) müssen wir nicht erstellen.

1. Erklärung gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex („Entsprechenserklärung“)

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG haben im September 2020 folgende Erklärung abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutsche Beteiligungs AG (im Folgenden: DBAG) seit der jüngsten Entsprechenserklärung den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Folgenden: der Kodex 2017) mit einer Ausnahme entsprochen hat:

In den Verträgen der Vorstandsmitglieder ist die variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen (Ziffer 4.2.3 des Kodex 2017).

Das Vergütungssystem erfüllt die gesetzlichen Kriterien für die Beteiligung an einem nachhaltigen Unternehmenserfolg. Der finanzielle Erfolg eines einzelnen Geschäftsjahres der DBAG hängt maßgeblich von wenigen Transaktionen der DBAG-Fonds ab, wobei es mitunter vorteilhafter sein kann, wenn geplante Transaktionen nicht in der vorgesehenen Periode vereinbart, sondern in der Erwartung künftig besserer Konditionen zurückgestellt werden. Würde der Vorstand bei der Bemessung seiner variablen Vergütung an den geplanten Maßnahmen gemessen, könnte er geneigt sein, letztlich suboptimale Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass das bestehende Konzept der variablen Vergütung am besten geeignet ist, Anreize für eine langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft zu setzen.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (im Folgenden: der Kodex 2020) entspricht die DBAG gegenwärtig und zukünftig mit der vorsorglich nachfolgend genannten Ausnahme: Das bestehende Vergütungssystem und die laufenden Verträge der Mitglieder des Vorstands erfüllen aktuell nicht die Empfehlungen des Kodex 2020.

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex 2020, die Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands enthalten, müssen ausweislich der Begründung des Kodex 2020 nicht in laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden, vielmehr sind damit verbundene Änderungen erst mit deren Verlängerung nach Inkrafttreten der Neufassung des Kodex 2020 erforderlich, soweit diesen Empfehlungen gefolgt wird.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, den Empfehlungen des Kodex 2020 zur Vergütung des Vorstands in Zukunft zu folgen mit einer Ausnahme:

Entgegen der Empfehlung G.10 werden die den Mitgliedern des Vorstands gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihnen nicht überwiegend in Aktien angelegt oder aktienbasiert gewährt. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch verpflichtet, 35 Prozent des Nettobetrags der jeweils gewährten langfristigen variablen Vergütung in Aktien der DBAG zu investieren und die Aktien mindestens vier Jahre von dem Erwerbszeitpunkt an, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Verpflichtung, die variable Vergütung überwiegend in Aktien oder entsprechend aktienbasiert zu gewähren (ohne Berücksichtigung bereits erworbener Aktien) weder angemessen noch erforderlich ist. Die Interessen aller Vorstandsmitglieder sind durch ihren jeweiligen bereits bestehenden Aktienbesitz auch ohne eine so weitgehende Verpflichtung hinreichend mit den Interessen der Gesellschaft verknüpft. Außerdem beteiligen sich die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Investmentteams sind, in einer festgelegten Quote an sämtlichen Beteiligungen der Gesellschaft in Fonds.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Februar 2021 ein Vergütungssystem für den Vorstand vorzulegen, das den Empfehlungen des Kodex 2020 mit der oben genannten Ausnahme entspricht.

Wir sind seit der jüngsten Entsprechenserklärung allen Anregungen des Kodex 2017 gefolgt und beabsichtigen, auch die Anregungen des Kodex 2020 zu erfüllen.

Frankfurt am Main, im September 2020

Deutsche Beteiligungs AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Das Handeln der Deutschen Beteiligungs AG und ihrer Konzernunternehmen ist auf langfristigen Erfolg ausgerichtet. Die Orientierung an Beständigkeit und Transparenz sind wesentliche Teile unserer Unternehmenskultur. Wir wollen das Vertrauen von Investoren, Geschäftspartnern, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Portfoliounternehmen, der Kreditgeber unserer Portfoliounternehmen sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung unserer Gesellschaft fördern. Dabei berücksichtigen wir sowohl die rechtlichen und unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen für die Führung eines börsennotierten Unternehmens als auch die besonderen Erfordernisse einer Beteiligungsgesellschaft.

Die Deutsche Beteiligungs AG und ihre Konzernunternehmen beachten die gesetzlichen Anforderungen sowie die Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen. Die Satzung der Deutschen Beteiligungs AG und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der DBAG stehen auf unserer Internetseite unter <https://www.dbag.de/investor-relations/corporate-governance> zur Verfügung. Als börsennotiertes Unternehmen entspricht die Deutsche Beteiligungs AG dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit einer Ausnahme. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (im Folgenden: der Deutsche Corporate Governance Kodex) entspricht die DBAG gegenwärtig und zukünftig mit der vorsorglich genannten Ausnahme (siehe „Entsprechenserklärung“, Seite 1).

Corporate Governance bezeichnet die verantwortungsbewusste Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG bekennen sich zu diesen Prinzipien. In einem Verhaltenskodex haben wir deshalb die zentralen Werte und Handlungsmaximen unseres Unternehmens formuliert. Wir wollen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern damit Leitlinien an die Hand geben und unseren Geschäftspartnern und Investoren vermitteln, dass unser Handeln stets an festen ethischen Grundsätzen ausgerichtet ist und wir stets in fairer Partnerschaft handeln. Zu unseren Handlungsmaximen gehört darüber hinaus, dass wir Interessenkonflikte vermeiden und zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung stehen. Wir verhalten uns politisch neutral, unterstützen aber soziale Vorhaben und bekennen uns zu einem fairen Wettbewerb. Wir verpflichten uns zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und erfüllen hohe ESG-Standards.

Verantwortung übernehmen

Die Deutsche Beteiligungs AG geht auf Vorläufergesellschaften zurück, die 1965 gegründet wurden. Diese Gesellschaften haben das Beteiligungsgeschäft in Deutschland maßgeblich gestaltet und geprägt. Seit zwei Jahrzehnten sind wir

auch als erfolgreicher Berater von Private-Equity-Fonds etabliert. Wir können für uns in Anspruch nehmen, eine der führenden deutschen Private-Equity-Gesellschaften zu sein. Als eines der wenigen börsennotierten deutschen Private-Equity-Unternehmen kommt uns in der öffentlichen Wahrnehmung unserer Branche eine besondere Bedeutung zu.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die aus dieser Position erwächst. Wir fühlen uns deshalb dem Gedanken der Transparenz unseres Tuns besonders verpflichtet. Unseren Einfluss nutzen wir, um auf die Belange unserer Branche aufmerksam zu machen und uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für unser Geschäft einzusetzen.

Unserer gesellschaftlichen Verantwortung wollen wir auch durch unser gesellschaftliches Engagement gerecht werden. Beispielsweise fördern wir seit Jahren mit der Kunsthalle Schirn eine bedeutende Kultureinrichtung in Frankfurt am Main, unserem Unternehmenssitz. Die 2010 gegründete „Gemeinnützige Stiftung der Deutschen Beteiligungs AG“ unterstützt in erster Linie in Not geratene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktueller und ehemaliger Portfoliounternehmen sowie deren Familien. Daneben fördert sie Kunst und Kultur am Unternehmensstandort Frankfurt am Main.

Werte schaffen

Das zentrale wirtschaftliche Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist, den Unternehmenswert der Deutschen Beteiligungs AG langfristig zu steigern. Wir erreichen dieses Ziel durch die Steigerung des Wertes unserer beiden Geschäftsfelder Private-Equity-Investments und Fondsberatung. Unseren Erfolg zu beurteilen erfordert – wie in der Private-Equity-Branche üblich – einen langen Betrachtungshorizont.

Die Aktionäre sollen an finanziellen Überschüssen in Form stabiler, möglichst steigender Dividenden beteiligt werden.

Seit ihrer Gründung vor mehr als 50 Jahren fühlt sich die DBAG dem deutschen Mittelstand verpflichtet. Sie kennt daher die besonderen Erwartungen und Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen und deren Gesellschafter. Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Portfoliounternehmen können auf die DBAG in vielfältiger Form zählen: Mit maßgeschneiderten Eigenkapitallösungen schaffen wir die Freiräume für die Geschäftsführungen, damit sie unternehmerische Ideen und langfristig wertsteigernde Konzepte umsetzen können; mit unserer Branchenkenntnis und Erfahrung sind wir der ideale Partner bei der Begleitung von Wachstumsstrategien und Veränderungsprozessen.

Regeln befolgen

Die Unternehmensführungspraktiken der Deutschen Beteiligungs AG und ihrer Konzernunternehmen stehen in Einklang mit dem Verhaltenskodex der DBAG, der wesentlicher Bestandteil unseres Compliance-Systems und auf der Website der DBAG veröffentlicht ist. Wir sind uns bewusst, dass nur durch verantwortungsbewusstes Handeln unter Beachtung ethischer Prinzipien die Interessen des Unternehmens und seiner Partner, beispielsweise unserer Portfoliounternehmen, wirksam gewahrt werden können. Diese Prinzipien haben wir in unserem Verhaltenskodex eindeutig formuliert und festgehalten.

Die Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBAG-Konzerns gelten, enthalten fundamentale Regeln zum Umgang mit vertraulichen Informationen, mit Geschäftspartnern, Spenden und für das Sozialverhalten im Unternehmen. Sie sind darauf gerichtet, das Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Vermeidung jedweden Verhaltens zum Schaden der DBAG oder des Konzerns zu schärfen. Außerdem enthalten die Grundsätze restriktive Regeln zum Handel in DBAG-Aktien. Nicht gestattet ist der Handel in Aktien von Unternehmen, an denen die Deutsche Beteiligungs AG beteiligt ist oder eine Beteiligung prüft; ebenso untersagt ist der Handel in Aktien von Gesellschaften, aus deren Portfolio die Deutsche Beteiligungs AG einen Unternehmenserwerb konkret in Erwägung zieht.

Unsere Organisation ist mit rund 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zudem alle von einem Standort aus tätig sind, sehr überschaubar. Die Verbreitung und Anwendung dieses Kodex wird deshalb vom Vorstand persönlich eingefordert und vom Compliance-Beauftragten, der direkt an den Sprecher des Vorstands berichtet, überwacht.

Unser Verhaltenskodex und das Compliance-System sind Gegenstand von Mitarbeitergesprächen und Schulungsmaßnahmen.

Compliance: Mitarbeiter, Transaktionsprozess, Portfoliounternehmen

Die Einhaltung aller auf die Deutsche Beteiligungs AG und ihre Tochtergesellschaften anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie aller internen Regeln durch Management und Mitarbeiter (Compliance) ist seit langem Ziel des Unternehmens und fester Bestandteil der Unternehmenskultur. Als Private-Equity-Gesellschaft betrachten wir jedoch nicht nur das eigene Unternehmen: Die DBAG setzt sich auch bei aktuellen und künftigen Portfoliounternehmen für die Einrichtung und Weiterentwicklung von Compliance-Systemen ein. Das Compliance-System der DBAG besteht deshalb aus drei Komponenten:

- Compliance für DBAG-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Compliance in Transaktionen und
- Compliance in Portfoliounternehmen.

Ein Compliance-Beauftragter überwacht die Einhaltung der im Verhaltenskodex und in der Compliance-Richtlinie festgehaltenen Regelungen durch die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**. Er ist in seiner Funktion unabhängig und berichtet direkt an den Sprecher des Vorstands; viermal jährlich berichtet er dem Gesamtvorstand. Die Compliance-Richtlinie setzt unter anderem den Rahmen für das Annehmen und Anbieten von Geschenken, für Bewirtungen und für Einladungen zu Veranstaltungen.

Wir haben einen Ombudsmann bestellt. Mit dieser Aufgabe haben wir einen Anwalt einer spezialisierten Kanzlei beauftragt. Mitarbeiter der DBAG können ihm vertraulich Hinweise auf tatsächliche oder mögliche Verstöße, insbesondere bezüglich Insiderhandel und Geldwäscherecht, geben, aber auch Hinweise auf Compliance-Verstöße, eine Straftat oder Unregelmäßigkeiten mit Bezug auf die DBAG. Im vergangenen Geschäftsjahr sind dort keine Hinweise eingegangen.

Die DBAG agiert als verantwortungsvoller Investor. Compliance-Aspekte berücksichtigen wir deshalb auch im **Transaktionsprozess**, also bei der Prüfung von Investitionsmöglichkeiten (Due Diligence) und in Kaufverträgen. Die Untersuchung von Compliance-Themen ist fester Bestandteil jedes Due-Diligence-Prozesses, den wir typischerweise gemeinsam mit einem Team spezialisierter Compliance-Anwälte durchführen. Um die Gefahr von Haftungsfällen für die DBAG im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen zu minimieren, sollen in jeden Kaufvertrag für ein Portfoliounternehmen entsprechende Gewährleistungsklauseln aufgenommen werden.

DBAG-Mitarbeiter, die eine Aufsichtsrats- oder Beiratsfunktion in einem **Portfoliounternehmen** ausüben bzw. als Vertreter eines Gesellschafters des Portfoliounternehmens handeln, sind angehalten, sich für die Einführung und Weiterentwicklung eines Compliance-Systems innerhalb des Portfoliounternehmens einzusetzen. Als Orientierung dafür dient der „DBAG-Compliance-Standard für Portfoliounternehmen“. Alle Portfoliounternehmen haben ein Compliance-System eingeführt oder befinden sich im Prozess der Entwicklung und Einführung eines solchen Systems.

Vertrauen schaffen

Wir pflegen einen offenen Umgang mit allen Anspruchsgruppen unserer Unternehmensgruppe. Mit Aktionären, Investoren der DBAG-Fonds, Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Banken und den Medien sind wir im ständigen Dialog. Wir kommunizieren über unsere Website, im Rahmen der

quartalsweisen Berichterstattung und einer darüberhinausgehenden Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Teilnahme an öffentlichen Diskussionsveranstaltungen.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Zeitnahe Information aller Zielgruppen

Der Anspruch, alle Zielgruppen zeitnah und gleichzeitig über ein Ereignis zu informieren, hat in unserer Unternehmenskommunikation einen hohen Stellenwert. Entsprechend veröffentlichen wir alle wesentlichen Berichte, Meldungen und Präsentationen im Internet in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis. Die wichtigsten Präsentationen, die wir für Gespräche mit Investoren vorbereiten, können ebenfalls auf der Website eingesehen werden. Auch die Orte und Termine von Roadshows und Anlegerkonferenzen sind für alle Interessierten dort abrufbar. Den Mitschnitt unserer mündlichen Präsentation in telefonischen Analystenkonferenzen veröffentlichen wir ebenfalls auf unserer Website.

Unsere Hauptversammlung wird üblicherweise im Internet übertragen. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Daneben ist eine Briefwahl möglich. Sämtliche Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind auf unserer Website in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Wir erwägen, die kommende Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre stattfinden zu lassen, die Hauptversammlung also als sogenannte virtuelle Hauptversammlung abzuhalten, sofern dies gesetzlich möglich sein sollte.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Die Deutsche Beteiligungs AG ist eine Aktiengesellschaft und unterliegt dem deutschen Aktienrecht. Sie verfügt über eine duale Führungs- und Überwachungsstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich. Alle wesentlichen Vorgänge und Entscheidungen werden schriftlich festgehalten und nach Kenntnisnahme und Zustimmung durch die anderen Vorstandsmitglieder zu den Unterlagen der Gesellschaft genommen.

Der Vorstand tagt üblicherweise einmal pro Woche. Die Sitzungen werden grundsätzlich vom Sprecher des Vorstands geleitet, die Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten.

Die allgemeine Geschäftsverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der der Geschäftsordnung des Vorstands beigelegt ist. In der Geschäftsordnung ist auch geregelt, in welchen Fällen eine Beschlussfassung durch den Vorstand erforderlich ist und welche Geschäfte und Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand besteht aus drei Personen: Zwei Vorstandsmitglieder sind ganz überwiegend mit dem Investmentgeschäft und der Kommunikation mit den Investoren der DBAG-Fonds befasst, darunter ist auch der Sprecher des Vorstands, der zudem für den Investitionsprozess, die Fondsstrukturen, für Strategie und Business Development, die Unternehmenskommunikation der DBAG, Compliance und ESG-Fragen, M&A-Recht sowie für das Investmentcontrolling verantwortlich ist. Das dritte Vorstandsmitglied verantwortet als Finanzvorstand das Finanz- und Rechnungswesen, die Bereiche Investor Relations (Kapitalmarkt), Kapitalmarktrecht und Steuern, die Portfoliobewertung, die Fondsadministration, das Risikomanagement und die Interne Revision sowie die Bereiche Personal und Organisation sowie IT.

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Erstbestellung	Bestellt bis	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: September 2020)	
					Deutsche vergleichbare Mandate	Ausländische vergleichbare Mandate
Torsten Grede (Sprecher des Vorstands)	1964	deutsch	Januar 2001 seit März 2013 Sprecher des Vorstands	Dezember 2023	- Treuburg Beteiligungsgesellschaft mbH, Ingolstadt (nicht börsennotiert) - Treuburg GmbH & Co. Familien KG, Ingolstadt (nicht börsennotiert)	
Dr. Rolf Scheffels	1966	deutsch	Januar 2004	Februar 2021	JCK Holding GmbH Textil KG, Quakenbrück (nicht börsennotiert)	
Susanne Zeidler (Finanzvorstand)	1961	deutsch	November 2012	Oktober 2025	DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main (nicht börsennotiert)	LPeC Ltd., London (nicht börsennotiert)

In der Geschäftsordnung für den Vorstand, § 1 Abs. 3, ist festgelegt, dass die Mitglieder des Vorstands mit der Hauptversammlung aus ihrem Amt ausscheiden, die auf die Vollendung ihres 65. Lebensjahres folgt.

Die mit dem Investmentgeschäft befassten Mitglieder des Vorstands sind in die Kernprozesse des DBAG-Geschäfts (also Beteiligungsverwaltung bzw. -beratung) eingebunden. Sie entscheiden im Rahmen der Fondsberatung insbesondere über die Generierung von Beteiligungsmöglichkeiten sowie die Prüfung und Verhandlung von Unternehmenskäufen und -verkäufen. Darüber hinaus erörtern sie in regelmäßigen Sitzungen zusammen mit den Mitgliedern des Investmentteams, die direkt mit Beteiligungstransaktionen oder der Begleitung der Portfoliounternehmen befasst sind, wesentliche Entwicklungen.

Die Mitglieder des Vorstands sind zugleich Mitglieder des Bewertungsausschusses, des Anlageausschusses und des Risikokomitees. Der Bewertungsausschuss bewertet die Portfoliounternehmen zu den jeweiligen Stichtagen; ihm gehören außerdem die Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens sowie weitere Mitarbeiter an. Der Anlageausschuss entscheidet über die Anlage des Planvermögens für Pensionsverbindlichkeiten (CTA); ihm gehören die Mitglieder des Vorstands, die Leiterin Finanz- und Rechnungswesen sowie ein Vertreter des Treuhänders an. Dem Risikokomitee gehören neben dem Vorstand der Risikomanager und die Risikoverantwortlichen auf der Ebene der Geschäftsleiter an. Es überprüft einmal jährlich das Risikoprofil der DBAG; damit verbunden ist auch eine Analyse der Maßnahmen zur Risikosteuerung. Weitere Ausschüsse hat der Vorstand nicht gebildet.

Gegenwärtig investiert die DBAG an der Seite der Fonds DBAG ECF, DBAG Fund VII und DBAG Fund VIII. Über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen hiervon mit Anschaffungskosten für die DBAG von bis zu 27,5 Millionen Euro (bzw. 35 Millionen Euro bei Transaktionen unter Beteiligung des DBAG Fund VII Top-up Fund) im Einzelfall entscheiden die beiden für das Investmentgeschäft zuständigen Vorstandsmitglieder („operative Vorstände“), der Aufsichtsrat wird unverzüglich über die Entscheidung informiert. Über Investitionen mit durchgerechneten Anschaffungskosten von bis zu 32 Millionen Euro unter Beteiligung des DBAG Fund VIII (bzw. bei Investitionen unter Beteiligung des DBAG Fund VIII Top-up-Fund von bis zu 50 Millionen Euro) im Einzelfall entscheiden die operativen Vorstände allein, der Aufsichtsrat wird unverzüglich über die Entscheidung informiert. Über langfristige Beteiligungen, die ohne DBAG-Fonds strukturiert werden, mit durchgerechneten Anschaffungskosten der Gesellschaft von bis zu 35 Millionen Euro im Einzelfall entscheiden die operativen Vorstände alleine, der Aufsichtsrat wird unverzüglich über die Entscheidung informiert. Über den Erwerb und die Veräußerung von

Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen hiervon mit höheren Anschaffungskosten entscheidet der Gesamtvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Vergütung: Beim Vorstand abhängig vom Unternehmenserfolg

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus erfolgsunabhängigen und – ganz überwiegend langfristig wirkenden – erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Wir weisen die Vorstandsbezüge individualisiert aus. Die Hauptversammlung 2011 billigte das Vergütungssystem mit einer Zustimmung von rund 92 Prozent. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, den Empfehlungen des Kodex 2020 zur Vergütung des Vorstands in Zukunft zu folgen und der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Februar 2021 ein Vergütungssystem für den Vorstand vorzulegen, das den Empfehlungen des Kodex 2020 entspricht.

Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht ausschließlich aus einer Festvergütung.

Details zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im jeweiligen Vergütungsbericht eines Geschäftsjahres erläutert.

Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat befasst sich regelmäßig, auch unabhängig von vorhandenen oder drohenden Vakanzen im Vorstand, mit der Nachfolgeplanung. Im Hinblick auf einen späteren Bedarf an neuen Vorstandsmitgliedern wirkt der Aufsichtsrat auf die Identifizierung und sachgerechte interne Entwicklung von Personen auf nachgeordneten Führungsebenen innerhalb des Unternehmens durch den Vorstand hin. Unter der Berücksichtigung der Anforderungen des Aktiengesetzes, des Deutschen Corporate Governance Kodex und der vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand entwickelt der Aufsichtsrat ein Anforderungsprofil mit den wesentlichen Eigenschaften und Qualifikationen von Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Besetzung von Positionen in Frage kommen. Einfluss auf das Idealprofil haben auch die voraussichtlich zu besetzenden Ressorts und die strategische Planung des Unternehmens. Auf dieser Basis schätzt das Präsidium ein, welche externen Personen bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Unternehmens für zu besetzende Vorstandspositionen in Frage kommen. Nachdem das Präsidium Gespräche mit den Kandidatinnen und Kandidaten geführt hat, unterbreitet es dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung. Bei Bedarf werden der Aufsichtsrat bzw. der Präsidialausschuss bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und/oder der Auswahl geeigneter Personen von externen Beratern unterstützt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, seiner Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die alle Vertreter der Anteilseigner sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen und koordiniert die Kommunikation. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vor allem in den Aufsichtsratssitzungen, bei Bedarf aber auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege sonstiger Kommunikation gefasst. Jährlich finden mindestens vier Sitzungen statt; im Geschäftsjahr 2019/2020 (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) hat der Aufsichtsrat, einschließlich Telefonkonferenzen, sechsmal getagt. Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, bestimmt Prüfungsschwerpunkte und trifft mit dem Prüfer die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats.

Dem Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG gehören mehrere Mitglieder an, die im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex „über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren“ verfügen. Darunter ist auch der unabhängige Vorsitzende des Prüfungsausschusses: Bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Februar 2020 war das Herr Dr. Hendrik Otto, seither ist das Herr Dr. Jörg Wulfken.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm turnusmäßig den Stand der Umsetzung der Strategie. Außerdem unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich und mündlich unter anderem über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Beispielsweise erhält der Aufsichtsrat vierteljährlich vom Vorstand ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur aktuellen Situation der maßgeblichen Beteiligungsunternehmen, einen Risikomanagementbericht, der sich mit den wichtigsten Risiken für das Geschäft der Deutschen Beteiligungs AG auseinandersetzt, sowie Informationen zur Wertentwicklung der Portfoliounternehmen.

Auf Grundlage insbesondere dieser Berichterstattung überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands. Die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand benennt die Geschäfte und Handlungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dies gilt – wie

oben bereits dargestellt – unter anderem für den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, die eine maximal zulässige Investitionshöhe überschreiten. Etwaige wesentliche Geschäfte mit Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahestehen, werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen.

Der Aufsichtsrat beschäftigt sich gemeinsam mit den Abschlussprüfern und auf Grundlage des von ihnen erstellten Prüfberichts mit dem Jahresabschluss, dem Konzernabschluss, dem zusammengefassten Lagebericht der Deutschen Beteiligungs AG und des Konzerns sowie dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er nimmt die dafür gesetzlich vorgesehenen Prüfungen und Feststellungen vor.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Um die Effizienz seiner Tätigkeit zu erhöhen, hat der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses erfüllt, sowie einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

Vorsitzender des Präsidialausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Februar 2020 war das Herr Gerhard Roggemann, seither ist das Herr Dr. Hendrik Otto. Weitere Mitglieder des Präsidialausschusses sind die Herren Philipp Möller und vom 20. Februar 2020 an Herr Dr. Jörg Wulfken. Zu den Aufgaben des Präsidialausschusses zählen insbesondere die Regelungen der Personalangelegenheiten des Vorstands, soweit diese nicht nach dem Aktiengesetz und dem Deutschen Corporate Governance Kodex vom Gesamtaufichtsrat zu regeln sind. Die Mitglieder des Präsidialausschusses sind auch Mitglieder des Nominierungsausschusses. Vorsitzender des Prüfungsausschusses (und zugleich einer der „Financial Experts“) war bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Februar 2020 Herr Dr. Hendrik Otto, seither ist es Herr Dr. Jörg Wulfken; weitere Mitglieder dieses Ausschusses sind Frau Sonja Edeler sowie bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Februar 2020 die Herren Wilken von Hodenberg und Gerhard Roggemann.

Die personelle Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats mit den Angaben nach § 285 Nr. 10 HGB findet sich im Anhang des Konzernabschlusses.

Name	Ausgeübter Beruf	Geburtsjahr	Nationalität	Mitglied seit	Bestellt bis zum Ablauf der HV ¹	Zugehörigkeitsdauer	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: September 2020)
Dr. Hendrik Otto (Vorsitzender)	Mitglied des Vorstands, WEPA SE, Arnsberg	1975	deutsch	23. März 2011	2021	9 Jahre	keine
Philipp Möller	Geschäftsführender Gesellschafter, Möller & Förster GmbH & Co. KG, Hamburg	1980	deutsch	24. März 2010	2021	10 Jahre	Mitglied des Verwaltungsrats der GWF Messsysteme AG, Luzern, Schweiz (nicht börsennotiert)
Sonja Edeler	Geschäftsleitung Finanz- und Rechnungswesen, Revision der Dirk Rossmann GmbH, Burgwedel	1976	deutsch	25. Februar 2016	2021	4 Jahre	keine
Axel Holtrup	Selbständiger Investor, London, Vereinigtes Königreich	1968	deutsch	20. Februar 2020	2025	-	keine
Dr. Jörg Wulfken	Mitglied des Aufsichtsrats der Georgian Credit	1960	deutsch	20. Februar 2020	2025	-	- Mitglied des Aufsichtsrats der Georgian Credit, Tiflis, Georgien (nicht börsennotiert)

¹ Die Amtsperiode endet grundsätzlich mit Ablauf der (jeweiligen) ordentlichen Hauptversammlung.

							- Mitglied des Beirats der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) (nicht börsennotiert)
Dr. jur. Maximilian Zimmerer	Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München	1958	deutsch	21. Februar 2019	2024	1 Jahr	- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn (nicht börsennotiert) - Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (börsennotiert) - Vorsitzender des Beirats der Möller & Förster GmbH & Co. KG, Hamburg (nicht börsennotiert)

Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Es werden extern erstellte strukturierte Fragebögen genutzt und die Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder um Beantwortung der Fragen gebeten. Die Fragebögen umfassen Fragen zur organisatorischen, personellen und inhaltlichen Leistungsfähigkeit des Gremiums und seiner Ausschüsse, zur Struktur und den Abläufen der Zusammenarbeit im Gremium sowie zur Informationsversorgung, insbesondere auch durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat zuletzt im Geschäftsjahr 2019/2020 eine Selbstbeurteilung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Selbstbeurteilung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Gremiums und seiner Ausschüsse als auch mit dem Vorstand. Auch bestätigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Informationsversorgung. Ein grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt.

4. Angaben zu Zielgrößen für den Anteil von Frauen sowie Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Angaben zu Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Die DBAG ist als börsennotierte, nicht dem Mitbestimmungsgesetz unterliegende Gesellschaft verpflichtet, Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Fristen für die Zielerreichung festzulegen.

Die Zielgrößen für den Frauenanteil für den Aufsichtsrat und den Vorstand legt der Aufsichtsrat fest. Er hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2017 beschlossen, dass beiden Organen weiterhin jeweils mindestens eine Frau angehören soll und die Zielgrößen jeweils bis zum 30. Juni 2022 verwirklicht sein sollen. Dieses Ziel ist für beide Organe erreicht.

Die Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen obliegt dem Vorstand der Gesellschaft. In der DBAG gibt es unterhalb des Vorstands allerdings nur eine Führungsebene. Daher bezieht sich die Verpflichtung auch nur auf diese eine Ebene, in derzeit zwei Frauen beschäftigt sind; das entspricht einer Quote von elf Prozent. Darüber hinaus sind an weiteren Stellen im Unternehmen Frauen an hervorgehobener Position tätig.

Der Vorstand der DBAG setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen ein. Von diesem Gleichberechtigungsgrundsatz ausgehend entscheidet der Vorstand bei der Vergabe von Stellen allein nach Eignung der Kandidaten und nicht nach Geschlecht. Dementsprechend hat der Vorstand der DBAG zuletzt am 4. April 2017 die Zielquote für den Anteil von Frauen an der Führungsebene unterhalb des Vorstands („mindestens null Prozent“) überprüft und deren Fortgeltung beschlossen. Die Frist für die Erreichung dieses Ziels wurde ebenfalls auf den 30. Juni 2022 festgelegt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Funktionsfähigkeit wichtigstes Ziel

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und über den Stand der Umsetzung berichtet.

Das Kompetenzprofil fasst die nach Ansicht des Aufsichtsrats für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums notwendigen Kompetenzen und Anforderungen zusammen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Kompetenzfelder und Kenntnisse: Branchenkenntnis, M&A-Prozesse, Geschäftsstrategie und -planung, Kapital- und Finanzmärkte, Corporate Governance, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, (Regulierungs-)Recht, Compliance und Risikomanagement sowie IT und Digitalisierung. Darüber hinaus bestehen weitere persönliche Anforderungen: Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Alter, Zugehörigkeitsdauer, Leitungserfahrung, keine Interessenkonflikte und Vertrautheit sowohl mit der Unternehmenssprache Deutsch als auch mit der englischen Sprache.

Der Aufsichtsrat der DBAG besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Wichtigstes Ziel für seine Zusammensetzung und Leitbild für das Kompetenzprofil ist die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats; sie wird gefördert, wenn seine Mitglieder mehrheitlich unabhängig sind und keinen Interessenkonflikten unterliegen, wenn sie eine große Vielfalt an Erfahrungen mit den unterschiedlichen Facetten des Geschäfts der DBAG haben und mit der Anwendung der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze vertraut sind. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Mehrzahl, also mindestens vier, seiner Mitglieder auf Anteilseignerseite unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie mindestens vier Mitglieder auf Anteilseignerseite unabhängig von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein sollten; unter den von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern sollten auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Präsidialausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte zudem auch unabhängig von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär sein. Derzeit gibt es keinen Aktionär, der die Gesellschaft kontrolliert.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt diese Zielsetzungen wider.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen insbesondere sämtlich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 sind damit nach Auffassung des Aufsichtsrats alle derzeitigen Mitglieder: Dr. Hendrik Otto (Vorsitzender), Sonja Edeler, Axel Holtrup, Philipp Möller, Dr. Jörg Wulfken und Dr. Maximilian Zimmerer. Sollten wider Erwarten Interessenkonflikte im Einzelfall auftreten, werden diese offengelegt und im Aufsichtsrat behandelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats repräsentieren eine große Vielfalt beruflicher und persönlicher Erfahrungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats füllen das Kompetenzprofil aus und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die DBAG tätig ist, vertraut.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt, dass sie wegen Erreichens der Altersgrenze mit der Hauptversammlung aus ihrem Amt ausscheiden, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt. Die Altersgrenze erlaubt es einerseits, die Kenntnisse der Mitglieder möglichst lange zu nutzen; sie unterstützt andererseits den gewünschten Wandel in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Letzterem dient auch die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von maximal drei vollen Amtszeiten zuzüglich einer etwaigen Teil-Amtszeit, sofern ein Aufsichtsratsmitglied zu einem Zeitpunkt gewählt wurde, in dem keine allgemeine Aufsichtsratswahl stattfand.

Keine Interessenkonflikte

Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, sind uns im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

Aktienbesitz: Klar geregelt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organmitglieder dürfen, neben dem jährlichen Angebot von Mitarbeiteraktien, DBAG-Aktien nur eingeschränkt erwerben. Kauf und Verkauf sind nur in bestimmten Zeiträumen und ausschließlich nach Genehmigung jeder einzelnen Transaktion möglich. Handelsperioden beginnen am Tag nach der Veröffentlichung von (gegebenenfalls auch vorläufigen) Quartals- oder Jahresabschlusszahlen und

enden spätestens am darauffolgenden Quartalsstichtag. Sofern sich diese Handelsperioden mit den rechtlich vorgegebenen Handelsverboten für Personen mit Führungsaufgaben („Directors‘ Dealings“) überschneiden, wird die Handelsperiode auch für DBAG-Mitarbeiter entsprechend verkürzt.

Aufgrund unserer Geschäftstätigkeit gibt es weitere Regeln für den Aktienhandel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So ist ihnen unabhängig von der Beschränkung des Handels in DBAG-Aktien der Handel in Aktien jener Gesellschaften verboten, an denen die DBAG oder die von der DBAG beratenen Fonds beteiligt sind, eine Beteiligung prüfen oder aus deren Portfolio einen Unternehmenserwerb erwägen.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte („Directors‘ Dealings“)

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der DBAG sowie ihnen nahestehende Personen sind gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Eigengeschäfte in DBAG-Aktien, Schuldtiteln und damit verbundenen Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten mitzuteilen. Die im Berichtsjahr getätigten Directors‘ Dealings sind unter <https://www.dbag.de/investor-relations/corporate-governance/eigengeschaeefte-von-fuehrungskraefften> veröffentlicht.